Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 550
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Wild

vom 07. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mai 2021)

zum Thema:
Tagesgültigkeit von Coronatests

und **Antwort** vom 19. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Mai 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
BS-MD / Krisenstab

Herrn Abgeordneten Andreas Wild

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27550
vom 07. Mai 2021
über Tagesgültigkeit von Coronatests

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Der Zutritt zum Baumarkt, Frisör und anderen Geschäften ist aktuell nur unter Vorlage eines tagesaktuellen negativen Coronatests möglich. Dabei kann ein negatives Ergebnis schon nach weniger als acht Stunden als nicht mehr aktuell angesehen werden, wenn der Test am Abend vorgenommen wird und am Morgen des nächsten Tages genutzt werden soll.

1. Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass ein um 22 Uhr vorgenommener negativer Coronatest am Morgen des Folgetages für den Zutritt zum Frisör oder Baumarkt nach der aktuellen Regelung nicht mehr anerkannt wird?

Zu 1.:

Soweit es nach der Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (kurz: 2. InfSchMV) oder nach § 28b IfSG vorgeschrieben ist, kann gemäß § 6b Absatz 1 2.Inf-SchMV ein negatives Testergebnis durch „Testung vor Ort“ oder mittels Bescheinigung, dass innerhalb der letzten 24 Stunden ein PoC-Antigen-Test durchgeführt wurde, nachgewiesen werden.

2. Plant der Senat, eine 24- bzw. 36-Stunden-Regelung für tagesaktuelle Tests einzuführen, d.h. ein tagesaktueller Test würde erst nach 24 bzw. 36 Stunden und nicht automatisch um 24 Uhr ungültig?

Zu 2.:

Gemäß § 6b 2.InfSchMV gilt bereits eine 24-Stunden-Regelung. Aus infektionsepidemiologischer Sicht ist ein über 24-Stunden hinausgehender Zeitraum nicht sinnvoll.

Berlin, den 19. Mai 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung